

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 125

26. Jahrgang

9. Mai 1983

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I Mitteilungen

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen mit Antwort

Nr. 1321/82 von Herrn Michael Welsh an die Kommission Betrifft: Vorteile aus dem Allgemeinen Präferenzsystem	1
Nr. 1609/82 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Verwendung der Gelder aus der quotengebundenen Abteilung des Europäischen Regionalfonds im Vereinigten Königreich	1
Nr. 1632/82 von Herrn Allan Rogers an die Kommission Betrifft: Kohleversorgung	2
Nr. 1742/82 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Bundesgesundheitsamt der Bundesrepublik Deutschland	3
Nr. 1796/82 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zugunsten von nichtseßhaften Personen	3
Nr. 1811/82 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Währungsunion	4
Nr. 1887/82 von Herrn Reinhold Bocklet an die Kommission Betrifft: Klassifizierungsschema EUROP	4
Nr. 1900/82 von Herrn Robert Moreland an die Kommission Betrifft: Forschung und Entwicklung im Keramiksektor	5
Nr. 1913/82 von Herrn Richie Ryan an die Kommission Betrifft: Zahlung von Subventionen aus dem Sozialfonds in der Stadt und der Grafschaft Dublin	5
Nr. 1927/82 von Herrn Gérard Fuchs an die Kommission Betrifft: Europäischer Entwicklungsfonds	6

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 1935/82 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Quoten für die Stahlerzeugung im 1. Quartal 1983	6
Nr. 1937/82 von Herrn Roger-Gérard Schwartzberg an die Kommission Betrifft: Bekämpfung der Heu- und Sauerwürmer	7
Nr. 1943/82 von den Herren Mario Zagari und Gaetano Arfè an die Kommission Betrifft: Die Lage in den „Marken“ (Italien)	7
Nr. 1946/82 von Sir James-Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Inflation	8
Nr. 1947/82 von Frau Mechthild von Alemann an die Kommission Betrifft: Engeres Zusammenwachsen der Grenzbevölkerung und der Grenzregionen	8
Nr. 1957/82 von Herrn John Purvis an die Kommission Betrifft: Kostenvergleich bei Arzneimitteln für Tiere	9
Nr. 1963/82 von Sir Fred Warner an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsregelung für CB-Benutzer	9
Nr. 1966/82 von Herrn Protogene Veronesi an die Kommission Betrifft: GFS — Ispra — Beziehungen zum Europäischen Parlament	10
Nr. 1967/82 von Frau Vera Squarcialupi an die Kommission Betrifft: Vorbeugende Maßnahmen gegen das Cooley-Syndrom (Mittelmeeranämie)	11
Nr. 1970/82 von Herrn Yves Galland an den Rat Betrifft: Die PLO und die Anerkennung Israels	11
Nr. 1973/82 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Landkarten	12
Nr. 1987/82 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit mit Zaire	12
Nr. 1995/82 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Personal der Kommission	13
Nr. 1996/82 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Beihilfen an amerikanische Farmer	13
Nr. 2024/82 von Herrn Michael Welsh an die Kommission Betrifft: Beschäftigung im Dienstleistungsbereich	14
Nr. 2026/82 von Frau Joyce Quin an die Kommission Betrifft: Maßnahmen der französischen Regierung zur Unterstützung der Fischereiindustrie	14
Nr. 2027/82 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Unterstützung der Tropenmedizin durch die Gemeinschaft	15
Nr. 2033/82 von Frau Vera Squarcialupi an die Kommission Betrifft: Drogenbekämpfung	15
Nr. 2057/82 von Herrn Pierre-Bernard Cousté an die Kommission Betrifft: Anleihen im Rahmen des NGI	16

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 2061/82 von Frau Yvonne Théobald-Paoli an die Kommission Betrifft: Bau des größten Gezeitenkraftwerks der Welt in der UdSSR — Vergleich mit dem in Betrieb befindlichen französischen Modell	17
Nr. 2083/82 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer	18
Nr. 2099/82 von Herrn Rolf Linkohr an die Kommission Betrifft: EG-Subventionen für Milcherzeugergemeinschaften	18
Nr. 2102/82 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Abschaffung der Kumulierung von Altersruhegeld und Hinterbliebenenrente für belgische Beamtenwitwen	18
Nr. 2106/82 von Frau Anne-Marie Lizin an die Außenminister der zehn Mit- gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Erklärungen des belgischen Botschafters Taelemans in Moskau	18
Nr. 2111/82 von Herrn James Moorhouse an die Kommission Betrifft: Wettbewerb auf dem Gebiet der Luftfracht	19
Nr. 2121/82 von Herrn Leonidas Kyrkos an die Außenminister der zehn Mit- gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Piraterie auf Schiffen der Gemeinschaft vor der Küste Nigerias	19
Nr. 2125/82 von Frau Else Hammerich an die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Betrifft: Abweichende Stimmabgabe in den Vereinten Nationen	20
Nr. 2138/82 von Sir Fred Warner an die Kommission Betrifft: Soforthilfe für Angola	20
Nr. 2176/82 von Herrn Robert Jackson an die Kommission Betrifft: Demographie	21
Nr. 2198/82 von Frau Yvonne Théobald-Paoli an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Japan im Bildungsbereich	21
Nr. 2199/82 von Frau Yvonne Théobald-Paoli an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Japan im Energiebereich	21
Nr. 2224/82 von Herrn André Damseaux an die Kommission Betrifft: Umstrukturierung der Stahlindustrie in der Gemeinschaft	22

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1321/82

von Herrn Michael Welsh (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Oktober 1982)

Betrifft: Vorteile aus dem Allgemeinen Präferenzsystem

In Beantwortung meiner früheren Fragen Nrn. 1061/81 ⁽¹⁾, 1680/81 ⁽²⁾ und jetzt 710/82 ⁽³⁾ zu diesem Thema macht die Kommission deutlich, daß sie in keiner Weise Industrien in Ländern, denen das APS zugute kommt, bei der Wahl ihrer Rohstoff- und Halbfertigwarenquellen beeinflussen will. Das bedeutet, daß bei einer Halbfertigware aus der EWG, die in einem AKP- oder EFTA-Land oder in einem assoziierten Mittelmeerland endgültig fertiggestellt wird, das Enderzeugnis in der EWG zollfrei behandelt wird, wogegen für ein APS-begünstigtes Land das Umgekehrte gilt.

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Diskriminierung von APS-Ländern gegenüber Mitgliedern der EFTA oder des Abkommens von Lome und gegenüber assoziierten Mittelmeerländern gerechtfertigt ist?
2. Wenn es von so großer Bedeutung ist, daß die Abnahme von Rohstoffen und Halbfertigwaren aus APS-Ländern nicht beeinflußt wird, stellt sich die Frage, aufgrund welcher Überlegungen dies für die Lome-Länder so wesentlich weniger wichtig sein soll?
3. Warum sollen APS-begünstigte Länder nicht in den Genuß der diagonalen Kumulierung kommen, die jetzt den EFTA-Ländern zugute kommt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 333 vom 21. 12. 1982, S. 32.⁽²⁾ ABl. Nr. C 126 vom 17. 5. 1982, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. C 262 vom 6. 10. 1982, S. 12.**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(26. Januar 1983)

1. Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die ihm die Kommission zu Punkt 1 der schriftlichen Anfrage Nr. 710/82 ⁽¹⁾ bereits erteilt hat.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten ferner darauf hinweisen, daß die begünstigten Länder, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Gewährung der bilateralen Kumulierung (oder „Elemente des Geberlandes“) nicht beantragt haben.

2. und 3. Das Abkommen von Lome sowie die Abkommen mit den Mittelmeerländern und den EFTA-Ländern wurden mit dem Ziel einer Förderung der industriellen und kommerziellen Zusammenarbeit konzipiert, das weiter gesteckt ist als das Ziel des allgemeinen Präferenzsystems. Die Bestimmungen über die bilaterale Kumulierung, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, bilden eines der Instrumente zur Erreichung dieses Zieles.

Wie dem auch sei, schließt die Kommission — und darauf wurde bereits in ihrer Antwort auf Punkt 2 der schriftlichen Anfrage Nr. 710/82 verwiesen — die Möglichkeit nicht aus, Anpassungen an die Ursprungsregeln des derzeitigen APS zu prüfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 262 vom 6. 10. 1982, S. 12.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1609/82**

von Sir James Scott-Hopkins (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. November 1982)

Betrifft: Verwendung der Gelder aus der quotengebundenen Abteilung des Europäischen Regionalfonds im Vereinigten Königreich

Ein wie hoher Anteil der Zahlungen aus dem Europäischen Regionalfonds an das Vereinigte Königreich wurde 1982 für öffentliche Versorgungseinrichtungen im Vereinigten Königreich bereitgestellt?

**Ergänzende Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(21. März 1983)

Zusätzlich zu ihrer Antwort vom 26. Januar 1983 ⁽¹⁾ kann die Kommission nunmehr dem Herrn Abgeordneten folgendes mitteilen:

Zahlungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, quotengebundene Abteilung, an öffentliche Versorgungseinrichtungen im Vereinigten Königreich während des Haushaltsjahres 1982 belaufen sich auf 27 Millionen Pfund Sterling. Dies macht 30,4 % aller für Infrastrukturvorhaben im Vereinigten Königreich geleisteten Zahlungen und 25 % aller aus dem EFRE — quotengebundene Abteilung — für Infrastruktur- wie auch Investitionsvorhaben geleisteten Zahlungen aus.

Die betreffenden öffentlichen Versorgungseinrichtungen sind in England und Wales für die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität sowie für das Fernmeldewesen zuständig und in Schottland und Nordirland für Gas, Elektrizität und Fernmeldewesen. In Schottland und Nordirland liegt die Zuständigkeit für die Wasserversorgung bei den Lokalbehörden (Scottish Regional Authorities) bzw. beim Northern Ireland Office; diese Behörden sind daher nicht als öffentliche Versorgungseinrichtungen erfaßt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 7. 3. 1983, S. 14.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1632/82

von Herrn Allan Rogers (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1982)

Betrifft: Kohleversorgung

1. Ist der Kommission bekannt, daß Irland neue Darlehen der Europäischen Investitionsbank für den Bau eines Kohlekraftwerks gewährt wurden?
2. Aus welchen Quellen wird der Kohlebedarf dieses Kraftwerks gedeckt?
3. Woher bezieht Irland derzeit seine Kohle?
4. Wird die Kommission dafür sorgen, daß die Kohle aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gelie-

fert wird, wenn für solche Vorhaben Gemeinschaftsdarlehen oder -beihilfen gewährt werden?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(28. Februar 1983)

1. Der Herr Abgeordnete bezieht sich auf Darlehen, die für den Bau des Kohlekraftwerks Moneypoint gewährt worden sind. Die Gelder stammen von der Europäischen Investitionsbank, und die Kommission hat hierzu gemäß Artikel 21 der Bankstatut ihre Zustimmung erteilt. Außerdem hat die Kommission einem Darlehen nach Artikel 54 des Montanvertrags für das gleiche Vorhaben zugestimmt.

2. und 4. Aller Voraussicht nach werden die ersten Teile der Anlage 1986 in Betrieb genommen werden können.

Die Kommission glaubt zu wissen, daß bisher noch nicht entschieden ist, woher die Kohle kommen soll.

Zu den EIB-Darlehen verweist die Kommission auf ihre Antwort zu der schriftlichen Anfrage Nr. 1428/81 von Herrn Moreland ⁽¹⁾ und erinnert daran, daß die Kohle ein Welthandelsgut ist. Viele Stromversorgungsunternehmen, vor allem in Gemeinschaftsländern, die keine oder nicht genug Kohle besitzen, legen größten Wert auf einen freien Zugang zum Kohlemarkt, um ihre Kohlekraftwerke wirtschaftlich optimal betreiben zu können.

Bei Darlehen nach Artikel 54 des Montanvertrags muß sich das investierende Unternehmen vertraglich verpflichten, im Jahr eine bestimmte Menge an Kohle aus der Gemeinschaft zu verfeuern: x % des Jahresverbrauchs, wenn das Montandarlehen x % der Investitionssumme deckt.

3. 1981 ergab sich für die irische Kohleversorgung folgendes Bild:

<i>(in 1 000 Tonnen)</i>	
Irische Förderung	69
Kohle aus der Gemeinschaft (davon aus England 443)	504
Kohle aus dritten Ländern (davon aus den USA 585) (davon aus Polen 184)	787
Insgesamt	1 360

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 65 vom 15. 3. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1742/82**von Frau Ursula Schleicher (PPE – D)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(10. Dezember 1982)***Betrifft: Bundesgesundheitsamt der Bundesrepublik Deutschland**

Gibt es in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft ähnliche Einrichtungen wie die Institution des Bundesgesundheitsamtes in der Bundesrepublik Deutschland?

Wenn ja, in welchen Ländern und mit welchen Aufgaben?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(10. März 1983)

Das Bundesgesundheitsamt ist eine obere Bundesbehörde nach Art. 87 Abs. 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, errichtet durch Gesetz vom 27. 2. 1952 im Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehören die Beratung von Parlament und Regierung in Bund und Ländern, die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege und die Erfüllung einer Reihe besonderer administrativer Aufgaben, die dem Amt durch eine Reihe von Einzelgesetzen des Bundes übertragen worden sind. Dazu gehören hauptsächlich Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetz, Chemikaliengesetz und Bundesseuchengesetz.

Typisch für das Bundesgesundheitsamt ist die gleichzeitige Erfüllung von Aufgaben der wissenschaftlichen Beratung, der Forschung und zentralen Administration in Einzelbereichen, wie sie in dieser Zusammenfassung keine Entsprechung in den anderen Mitgliedstaaten findet; dort sind administrative Aufgaben der vom Bundesgesundheitsamt durchgeführten Art meist den nationalen Ministerien vorbehalten, während Forschung und Beratung in durchaus dem BGA vergleichbarer Weise durch staatliche Institutionen auch außerhalb des Universitätsbereiches wahrgenommen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1796/82**von Frau Raymonde Dury (S – B)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(17. Dezember 1982)***Betrifft: Maßnahmen zugunsten von nichtseßhaften Personen**

In der EntschlieÙung aus dem Jahre 1976 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Programms im Bereich der Bildung sowie in den verschiedenen Beschlüssen und Durchführungsverordnungen bezüglich des Europäischen Sozialfonds scheinen keine spezifischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zugunsten der nichtseßhaften Personen vorgesehen, die jedoch eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe darstellen und außerdem in der Bildung und Berufsausbildung zu den am meisten benachteiligten Personen gehören.

1. Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen bereits zugunsten der nichtseßhaften Personen durchgeführt wurden?
2. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es entweder im Rahmen des Programms zur Erleichterung des Übergangs von der Schule in das aktive Erwerbsleben oder im Rahmen der Revision des Europäischen Sozialfonds sinnvoll wäre, zumindest ein Gefüge von Versuchsvorhaben auf Gemeinschaftsebene durchzuführen?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(10. März 1983)

1. Die Kommission hat im Rahmen des Europäischen Sozialfonds drei Modellvorhaben zur Ausbildung nichtseßhafter Personen finanziell unterstützt. Es handelt sich im einzelnen um Vorhaben in St. Kieran's — Irland; in der Oldenzaal-Kommune — Niederlande; in der Freien Hansestadt Bremen — Bundesrepublik Deutschland.

Aufgrund der Erfahrungen von St. Kieran's unterstützt der Fonds unter dem Beteiligungsbereich „Gebiete“ seit drei Jahren die Ausbildung von jährlich 150 nichtseßhaften Personen in Irland. Werden im Rahmen des Europäischen Sozialfonds weitere Initiativen vorgeschlagen, wird die Kommission prüfen, ob sie bei der Gewährung von Zuschüssen berücksichtigt werden können.

2. Die Kommission beabsichtigt, eine Studie über die Probleme der Alphabetisierung nichtseßhafter Personen und deren Zugang zur Berufsausbildung sowie über die Probleme der Einschulung ihrer Kinder in Auftrag zu geben. Anhand dieses Berichts wird die Kommission dann die Möglichkeit künftiger Maßnahmen prüfen.

Obwohl die Nichtseßhaften im zweiten Programm zur Erleichterung des Übergangs von der Schule ins Erwerbsleben nicht besonders erwähnt werden, ist es nicht ausgeschlossen, daß bei einigen Vorhaben, deren Aufnahme in das Programm zur Zeit erörtert wird, spezifische Fragen der Zigeunerkinder berücksichtigt werden, soweit ihre Familien in den Bezirken, in denen die Vorhaben durchgeführt werden, wohnen oder sich dort vorübergehend aufhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1811/82

von Herrn Dieter Rogalla (S – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Dezember 1982)

Betrifft: Währungsunion

1. Kennt die Kommission die Praktik der Mitgliedstaaten, auf den wichtigen europäischen Autobahnen, insbesondere der E 3 und der E 5, die Versorgung mit Treibstoff in den Nachtstunden sicherzustellen?
2. Weiß die Kommission, daß die Tankstellen in den Niederlanden während der Nachtstunden geschlossen sind und daß man an den Nacht-Zapfsäulen zum Tanken niederländische Geldscheine benötigt?
3. Kann die Kommission diese Situation zum Anlaß nehmen, die Schaffung einiger ECU-Banknotenwerte zu beschleunigen, die in allen Mitgliedstaaten gültig sind und von den Bankinstituten in ähnlicher Weise wie die Euroschecks gehandhabt werden könnten?

**Antwort von Herrn Ortoli
im Namen der Kommission**

(21. März 1983)

Die Kommission hatte bereits Gelegenheit, dem Herrn Abgeordneten in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1810/82⁽¹⁾ ihre Ansicht über die Schaffung einer ECU-Banknote darzulegen. Zu dem in der vorliegenden Anfrage angeschnittenen besonderen Punkt möchte sie ergänzend folgendes mitteilen:

Nach Rückfrage bei Banken, die stark in ECU-Geschäften engagiert sind, hat die Kommission festgestellt, daß die Schaffung monetärer Instrumente in ECU, wie z. B. Reiseschecks, nur bei einer hinreichenden Nachfrage in Betracht gezogen werden könnte, die jedenfalls größer sein müßte, als der von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Bedarf. Der zunehmende Erfolg anderer monetärer Instrumente wie der Bancomat-Karten oder Kreditkarten läßt überdies diese Entwicklung noch ungewisser erscheinen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 50 vom 27. 2. 1983, S. 5.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1887/82

von Herrn Reinhold Bocklet (PPE – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Januar 1983)

Betrifft: Klassifizierungsschema EUROP

Die Europäische Gemeinschaft sieht in der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81⁽¹⁾ für die Bezeichnung der Handelsklassen bei Schlachtrindern ein System vor, das zwar europafreundlich erscheint (EUROP), aber völlig praxisfremd ist, was die bisherigen Erfahrungen beweisen. Nun hat die Kommission eine Arbeitsunterlage für einen „Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweine“ vorgelegt, in dem sie auf die Klassifizierung nach dem Schema EUROP verzichtet.

1. Welche Gründe haben die Kommission dazu bewogen, nunmehr auf die Klassifizierung nach dem Schema EUROP zu verzichten?
2. Veranlassen diese Gründe die Kommission, angesichts der bisherigen schlechten Erfahrungen nunmehr auch die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 mit dem Ziel der Abschaffung der Klassifizierung nach dem Schema EUROP zu initiieren?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(21. Februar 1983)

Die Kommission teilt nicht die Auffassung des Herrn Abgeordneten. Sie möchte betonen, daß das Schema dazu dient, Schlachtkörper ausgewachsener Rinder nach zwei Qualitätsmerkmalen, nämlich der Fleischigkeit und dem Fettgewebe, zu klassifizieren.

Diese Klassifizierung, die kein Werturteil über die verschiedenen Klassen beinhaltet, sichert zum Vorteil der Erzeuger, der Käufer und der Verkäufer eine erheblich bessere Markttransparenz.

Das System EUROP ist im Schweinefleischsektor niemals zur Anwendung gelangt. Mit dem neuen Vorschlag im Schweinefleischsektor will man sich die jüngsten technologischen Entwicklungen zunutze machen.

Es ist wichtig, die Klassifizierung im Rindfleischsektor und die Klassifizierung im Schweinefleischsektor auseinanderzuhalten. Die Erfahrungen mit dem Handelsklassenschema für Rinder sind nicht negativ, wie der Herr Abgeordnete behauptet. Fünf Mitgliedstaaten wenden seit einigen Jahren ihr nationales Handelsklassenschema für Schlachtkörper an; in einigen Mitgliedstaaten erfolgen die

Interventionskäufe anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas, und seit 28. Juni 1982 ist die parallele Marktpreisnotierung in allen Mitgliedstaaten — in der Bundesrepublik Deutschland seit 1. Januar 1983 — Wirklichkeit. Die in die Mitgliedstaaten entsandten Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten haben sich übereinstimmend sehr positiv über das Funktionieren des Handelsklassenschemas, dessen Nützlichkeit und dessen Zweckmäßigkeit geäußert.

Die Kommission ist überzeugt, daß die derzeitigen Fortschritte bei der Anwendung des Handelsklassenschemas sehr befriedigend sind und beabsichtigt nicht, die Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 nennenswert zu ändern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1900/82

von Herrn Robert Moreland (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Januar 1983)

Betrifft: Forschung und Entwicklung im Keramiksektor

Kann die Kommission im Anschluß an die Entscheidung des Rates vom 17. Mai 1982 über die Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Rohstoffe (1982—1985) mitteilen:

1. Welche Schritte sie zur Durchführung des Unterprogramms I.4 über Tonmaterialien für die Keramikindustrie und Unterprogramm IV.6 über technische Keramik ergreift?
2. Mit welchen Maßnahmen sichergestellt wird, daß die Forschung im Keramiksektor auf die Verbesserung der Verfahren ausgerichtet ist, die die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie gegenüber dem Fernen Osten verbessert, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 1981 gefordert wird?
3. In welcher Weise die Empfehlungen des Parlaments berücksichtigt werden, daß die Mittel rasch zur Verfügung gestellt und vollständig genutzt und die Forschungsprogramme möglichst weitgehend integriert und nicht als Ad-hoc-Programme durchgeführt werden sollten?
4. Welche Maßnahmen sie im Hinblick auf eine vollständige Einbeziehung der Keramikindustrie ergreift, um sicherzustellen, daß das Programm den Bedürfnissen dieses Industriesektors gerecht wird?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission

(18. März 1983)

1. Zur Durchführung des Keramikprogramms (Tonmaterialien und technische Keramik) hat die Kommission eine Ausschreibung veröffentlicht. Sie hat die Vorschläge mit Unterstützung des Beratenden Programmausschusses (BPA) geprüft und handelt nunmehr Verträge mit den erfolgreichen Antragstellern aus.

In Anbetracht des für Verträge auf diesem Gebiet zur Verfügung stehenden begrenzten Haushalts (4,5 Mill. ECU im Vergleich zu Anträgen auf finanzielle Unterstützung in Höhe von 20,4 Mill. ECU) mußte eine strenge Auswahl aus 120 eingegangenen Vorschlägen getroffen werden: etwa 45 Verträge werden abgeschlossen.

2. Bei der Auswahl der zu unterstützenden Vorschläge wurde dafür Sorge getragen, daß sie Probleme von unmittelbarer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Keramikindustrie behandeln, wie zum Beispiel die Verringerung von Herstellungsfehlern und die Entwicklung neuer Keramikwerkstoffe.

Aus dem Gebiet der technischen Keramik wurden Vorschläge mit einem hohen Maß an technischer Innovation bevorzugt, insbesondere neue Keramikwerkstoffe wie Carbide, Nitride oder Oxide von Silicon, Zircon oder Aluminium für künftige Anwendungen in adiabatischen Dieselmotoren, Gasturbinen oder elektronischen Geräten.

3. Die verfügbaren Mittel werden so rasch wie möglich gebunden, doch sind sie wie schon erwähnt ungenügend, um alle Vorschläge zu erfassen, die eine Unterstützung verdienen. Besondere Anstrengungen werden unternommen, um ähnliche Vorhaben aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu koordinieren. Es werden Kontaktgruppen von Vertragspartnern gegründet, um diese Koordinierung in den beiden Hauptbereichen des Programms zu fördern: Tonmaterialien und technische Keramik.

4. Die Keramikindustrie ist und wird auch in Zukunft auf verschiedene Art an der Durchführung des Forschungsprogramms beteiligt: zunächst Konsultierung bei der Formulierung der Programme, Mitgliedschaft im Beratenden Ausschuss, Einladung zu Fachsitzungen und -seminaren, um die Ergebnisse zu erörtern und sie in der Industrie zu nutzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1913/82

von Herrn Richie Ryan (PPE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Januar 1983)

Betrifft: Zahlung von Subventionen aus dem Sozialfonds in der Stadt und der Grafschaft Dublin

Welcher Teil der Irland ausgezahlten Zuwendungen

des Sozialfonds waren für Maßnahmen in der Stadt und der Grafschaft Dublin, d. h. dem Gebiet mit der höchsten Arbeitslosenquote Irlands, bestimmt, und wird die Kommission Maßnahmen zur Erhöhung der Zuwendungen aus dem Sozialfonds für die Region Dublin unterstützen?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(14. März 1983)

Irland wurde insgesamt als ein absolut vorrangiges Fördergebiet eingestuft, so daß der Beteiligungssatz nach den Sozialfondsbestimmungen um 10 % über dem normalen Satz liegt.

Die wichtigsten vier Zuschußempfänger in Irland (ANco — das Zentralamt für Berufsausbildung, die Behörde für industrielle Entwicklung, die Landesbehörde für Rehabilitation und das Bildungsministerium) legen stets landesweite Programme vor, die nicht nach Regionen aufgliedert sind; daher kann der Anteil der Sozialfondszuschüsse für Maßnahmen in der Stadt und der Grafschaft Dublin nicht angegeben werden.

Es ist Aufgabe der zuständigen Stellen in Irland, zuschufähige Maßnahmen für das Gebiet von Dublin vorzulegen.

sources. Zu diesem Zweck werden die Bestimmungen der Abkommen von Lome, insbesondere Artikel 76 und Titel VII von Lome II (finanzielle und technische Zusammenarbeit) nach Maßgabe der von den Empfängerländern festgesetzten Prioritäten in Anspruch genommen.

Die Kommission fördert insbesondere jede sinnvolle Nutzung von Erdwärme, über die bestimmte AKP-Staaten verfügen.

Die Gemeinschaft unterstützt gegenwärtig folgende Variationen:

Äthiopien

4. und 5. EEF:

Geothermische Forschung (Bohrprogramm in Verbindung mit Ausbildungsmaßnahmen) — eine ausführlichere Beschreibung dieses Vorhabens wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

Dschibuti

5. EEF:

Geplante Prospektionsstudie zur Vorbereitung konkreter Maßnahmen im Zusammenhang mit der Elektrifizierung des Landes.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1927/82

von Herrn Gérard Fuchs (S – F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Januar 1983)

Betrifft: Europäischer Entwicklungsfonds

Kann die Kommission die Anzahl und die besonderen Merkmale der Vorhaben zur Erforschung oder Nutzung von Erdwärme in den AKP-Staaten, an denen der EEF zur Zeit beteiligt ist, angeben? Gedenkt die Kommission, eine systematische Forschungs- und Entwicklungsaktion in diesem Bereich einzuleiten?

**Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission**

(18. März 1983)

Zu den vorrangigen Entwicklungsaktionen, die von der Kommission unterstützt werden, gehört auch die Selbstversorgung der AKP-Staaten im Energiebereich durch Diversifizierung der Energieproduktion und Nutzung der nationalen und regionalen Res-

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1935/82

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (CDI – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Januar 1983)

Betrifft: Quoten für die Stahlerzeugung im 1. Quartal 1983

Kürzlich wurden die Quoten für die Stahlerzeugung in der Gemeinschaft für das erste Quartal 1983 festgesetzt.

Kann die Kommission mitteilen, welche Quoten für Belgien festgesetzt wurden, und eine Aufschlüsselung nach Produktionseinheiten in Belgien vorlegen?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(18. März 1983)

In Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS der Kommission vom 30. Juni 1982⁽¹⁾ wird folgendes bestimmt:

„Als ein Unternehmen im Sinne dieser Entscheidung gilt eine Gruppe von zusammengeschlossenen Unternehmen im Sinne von Artikel 66 des Vertrages, selbst wenn diese Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten gelegen sind.“

Diese Bestimmung hat einerseits zur Folge, daß die einzelnen belgischen Unternehmen zugeteilten Quoten auch Produktionsquoten verschiedener in der Gemeinschaft, jedoch außerhalb Belgiens gelegener Werke umfassen und andererseits, daß Produktionsquoten für verschiedene in Belgien gelegene belgische Produktionseinheiten an außerhalb der belgischen Grenzen gelegene ausländische Unternehmen zugeteilt wurden.

Die Quotenverteilung auf die einzelnen Produktionseinheiten innerhalb ein und desselben Unternehmens fällt natürlich in den Aufgabenbereich der betreffenden Unternehmensleitung und wird entsprechend der von diesen Unternehmen verfolgten Handels- und Industriepolitik festgelegt.

Angesichts dieser Lage und des vertraulichen Charakters derartiger Informationen ist es nicht möglich, den Herrn Abgeordneten noch weitergehend zu unterrichten.

(¹) ABl. Nr. L 191 vom 1. 7. 1982, S. 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1937/82

von Herrn Roger-Gérard Schwartzberg (S—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1983)

Betrifft: Bekämpfung der Heu- und Sauerwürmer

Im Rahmen der Bekämpfung bestimmter, für den Weinbau besonders schädlicher Insekten — der Heu- und Sauerwürmer — experimentieren Forscher des INRA in Bordeaux gegenwärtig in Laborversuchen mit einem neuen Verfahren der „Geschlechtsverwirrung“, durch das die Fortpflanzung dieser Rebstockparasiten chemisch verhindert werden soll. Leider hat sich gezeigt, daß diesen Forschern die finanziellen Mittel für großflächig angelegte Versuche fehlen.

Könnte die Kommission nicht im Rahmen der Beihilfen zum „Plan für den Großraum Südwest“ diese Forscher des INRA in Bordeaux unterstützen?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(16. März 1983)

Um keine Verwirrung aufkommen zu lassen, möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß die Beihilfen der Gemeinschaft für die drei als „Großraum Südwest“ bezeichneten französischen Regionen im Rahmen einer spezifischen

Maßnahme der Regionalentwicklung aus Mitteln der quotenfreien Abteilung des Europäischen Regionalfonds (EFRE) gewährt werden. Diese Maßnahme, die zur Entwicklung der Klein- und Mittelbetriebe und der Handwerksbetriebe sowie zur Förderung der industriellen Innovation und des Landtourismus bestimmt ist, sieht für den Bereich der wissenschaftlichen Experimente in der Landwirtschaft keine Zuschüsse vor.

Die Kommission ist aber über die Schäden, die Insekten, zu denen auch die Heu- und Sauerwürmer gehören, an verschiedenen Kulturen anrichten, gut unterrichtet. Sie hat bereits 1979 im Rahmen des Ratsbeschlusses 78/902/EWG (¹) vom 30. Oktober 1978 zur Festlegung von gemeinsamen Programmen und den Programmen zur Koordinierung der Agrarforschung ein Forschungsprogramm für biologische und ganzheitliche Bekämpfung erstellt, das insbesondere auf eine geringere Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, u. a. mit Hilfe der von dem Herrn Abgeordneten in seiner Frage genannten Techniken, abzielt. Im Rahmen des derzeitigen am 31. Dezember 1983 auslaufenden Programms wurden Rebanlagen in dem Prioritätenkatalog nicht berücksichtigt, der von der Kommission und vom Ständigen Agrarforschungsausschuß (CPRA), in dem Frankreich durch den Generaldirektor des INRA vertreten ist, gemeinsam aufgestellt wurde.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß eine Finanzierung dieser Forschungsarbeiten im Rahmen der Koordinierung der Agrarforschung ausgeschlossen ist, da die gleichen Instanzen (Kommission und Agrarforschungsausschuß) derzeit ein neues Fünfjahres-Forschungsprogramm für 1984—1988 vorbereiten, in dem möglicherweise auch die biologische und ganzheitliche Schädlingsbekämpfung im Weinbau berücksichtigt wird. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe für dieses neue Programm sollte im Laufe des Jahres 1983 über die nationalen Delegationen beim Ständigen Agrarforschungsausschuß veröffentlicht werden. Alle Anträge auf Finanzierung von Forschungsarbeiten, die diesen Aufforderungen entsprechen, sind zu gegebener Zeit an die französische Delegation beim Ständigen Agrarforschungsausschuß zu richten.

(¹) ABl. Nr. L 316 vom 10. 11. 1978, S. 37.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1943/82

von den Herren Mario Zagari und Gaetano Arfè
(S—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1983)

Betrifft: Die Lage in den „Marken“ (Italien)

In den Marken sind 2 000 bis 3 000 Personen infolge

eines Erdbebens obdachlos geworden, der Hunderte von Häusern unbewohnbar gemacht und unter anderem Krankenhäuser und wichtige öffentliche Einrichtungen zerstört hat. Welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen, um der Bevölkerung in dieser Notlage, die sich noch ständig zu verschlimmern droht, zu helfen?

**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission**

(15. März 1983)

Am 12. Januar 1983 hat die Kommission beschlossen, für die Einwohner der Stadt Ancona, die durch den katastrophalen Erdbeben vom 14. Dezember 1982 obdachlos geworden waren, eine Soforthilfe von 300 000 ECU zu gewähren. Diese Hilfe ist am 14. Januar überwiesen worden, und die Dienststellen der Kommission haben bereits Vertreter nach Ancona entsandt, um mit den örtlichen Behörden eine rasche Abwicklung der Hilfsmaßnahmen zugunsten der Geschädigten vorzubereiten.

	Oktober 1982/81	November 1982/81	Dezember 1982/81
Bundesrepublik Deutschland	4,9	4,7	4,6
Frankreich	9,3	9,4	9,8
Italien	17,1	16,6	16,2
Niederlande	4,8	4,4	4,2
Belgien	9,8	8,9	8,1
Luxemburg	10,4	10,8	10,4
Vereinigtes Königreich	6,8	6,2	5,4
Irland (1)		12,3	
Dänemark	10,6	10,1	9,0
Griechenland	20,0	19,9	19,1
EUR 10	10,0	9,7	9,4

(1) Viertes Quartal 1982 im Vergleich zum vierten Quartal 1981.

Diese Zahlen werden von dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in dem monatlich erscheinenden „Verbraucherpreisindex“ veröffentlicht.

Der Name des Herrn Abgeordneten wurde in die Versandliste dieser Veröffentlichung aufgenommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1946/82

von Sir James Scott-Hopkins (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1983)

Betrifft: Inflation

Wie hoch war, umgerechnet auf den Jahresdurchschnitt, die Inflationsrate der letzten drei Monate in den einzelnen Mitgliedstaaten?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(18. März 1983)

Die anhand des Verbraucherindex der letzten drei Monate auf Jahresbasis berechnete Inflationsrate betrug in den einzelnen Mitgliedstaaten:

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1947/82

von Frau Mechthild von Aleman (L – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1983)

Betrifft: Engeres Zusammenwachsen der Grenzbevölkerung und der Grenzregionen

1. Wie beurteilt die EG-Kommission die Nichtanerkennung niederländischer Bildungsabschlüsse (z. B. des Atheneums, das eine deutsche Staatsbürgerin gemacht hat, die an der deutsch-niederländischen Grenze wohnt und die nur wenige Kilometer entfernte niederländische Schule besucht hat) in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Notwendigkeit eines engeren Zusammenwachsens der Grenzbevölkerung und der Grenzregionen?

2. Welche Initiativen will die EG-Kommission ergreifen, um die gegenseitige Anerkennung der deutschen und niederländischen Bildungsabschlüsse zu erreichen?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(15. März 1983)

1. Die Kommission teilt die Meinung der Frau Abgeordneten, daß es in Grenzgebieten eine engere grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens geben sollte; dies gilt insbesondere für Gebiete, in denen zwei oder drei Mitgliedstaaten aneinandergrenzen, wie im EUREGIO-Gebiet (Aachen-Lüttich-Maastricht), wo die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, Belgiens und der Niederlande verlaufen. Die Kommission hat die Entwicklung einer solchen Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Hochschulen, durch die Entwicklung gemeinsamer Studienprogramme, an denen Hochschulen dieser Gebiete in verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind, aktiv gefördert.

2. Die Anerkennung der Schulabschlüsse, die zum Studium an Universitäten und anderen Hochschulen berechtigen, wird durch das Übereinkommen des Europarates vom 11. Dezember 1953 geregelt, das alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet haben. Ferner ist bekannt, daß zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden ein bilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen, die in den beiden Ländern erteilt werden, ausgearbeitet, aber noch nicht unterzeichnet wurde. Darüber hinaus möchte die Kommission die Frau Abgeordnete auf die Arbeiten der Kommission für deutsch-niederländische Zusammenarbeit in Hochschulangelegenheiten aufmerksam machen, die sich mit der Lösung von Problemen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bildungsbereich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden befaßt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1957/82

von Herrn John Purvis (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1983)

Betrifft: Kostenvergleich bei Arzneimitteln für Tiere

Kann die Kommission einen Kostenvergleich für Arzneimittel für Tiere zwischen den Mitgliedstaaten und mit den USA vorlegen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(17. März 1983)

Bei den Statistiken über die Arzneimittelherstellung und den Handel mit Arzneimitteln wird zumeist

nicht zwischen Human- und Veterinärarzneimitteln unterschieden.

Es wird jedoch angenommen, daß durchschnittlich zwischen 1 und 1,5 % der Viehzuchtkosten in den Mitgliedstaaten auf Arzneimittel entfallen.

Ferner wurden auf einem kürzlich abgehaltenen Symposium der pharmazeutischen Industrie folgende Zahlen über Umsätze der Arzneimittelunternehmen im Dienste der „Tiergesundheit“ vorgelegt. Diese Zahlen sind Schätzwerte für 1981 und erfassen im wesentlichen die Umsätze von Veterinärarzneimitteln in allen Mitgliedstaaten außer Griechenland, Luxemburg und Irland:

	<i>ECU (annähernd)</i>
Belgien	54 000 000
Bundesrepublik Deutschland	200 000 000
Dänemark	28 000 000
Frankreich	229 000 000
Italien	139 000 000
Niederlande	81 000 000
Vereinigtes Königreich	183 000 000

In den USA lag der Umsatz von Veterinärarzneimitteln im Jahre 1981 vergleichsweise bei 541 Mill. ECU.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1963/82

von Sir Fred Warner (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1983)

Betrifft: Gemeinschaftsregelung für CB-Benutzer

Kann die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß die französische Regierung ihre Normen für CB-Funk liberalisiert und ab 1. Januar 1983 40 Kanäle im AM- und FM-Bereich sowie auf SSB für CB-Funk freigibt und angesichts der Tatsache, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs weiterhin nur Kanäle im FM-Bereich dafür genehmigt und gegen die Bestimmungen der Artikel 30 bis 36 des EWG-Vertrags die Einfuhr von Geräten für andere Wellenbereiche verbietet, mitteilen, was sie unternimmt, um eine Gemeinschaftsregelung für CB-Benutzer zu schaffen, damit diese ihre Geräte von einem Mitgliedstaat zu einem anderen mitführen und dort frei benutzen können?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(15. März 1983)

Der Herr Abgeordnete äußert die Ansicht, daß die Maßnahmen der Regierung des Vereinigten König-

reichs den Bestimmungen der Artikel 30 bis 36 des EWG-Vertrags zuwiderliefern. Zu einer solchen Schlußfolgerung kommt die Kommission keineswegs. Tatsache ist, daß jeder Mitgliedstaat zur Bestätigung seiner eigenen Regelungen besondere Belange anführt (einschließlich denen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit usw.). Wenn diese stichhaltig sind, gestatten sie eine Abweichung von Artikel 30.

Die Kommission hat daher die Frage geprüft, ob sich die Argumente der Mitgliedstaaten belegen lassen, und die Angelegenheit mit bestimmten Mitgliedstaaten, deren Bestimmungen Anlaß zu Beschwerden geben, mit CB-Benutzern und mit einem Vertreter des für Fragen und Normung für Funkgeräte und die Zuteilung von Wellenlängen auf europäischer Ebene in erster Linie zuständigen Gremiums, der europäischen Konferenz der Verwaltung für Post und Fernmeldewesen (CEPT), erörtert.

Sie hat außerdem ein Sachverständigengutachten anfertigen lassen, dessen Einzelheiten Ende des Jahres 1982 dem Parlament mitgeteilt worden sind.

Die Kommission bedarf noch einiger einschlägiger Beweismittel; eine endgültige Beschlußfassung hinsichtlich der Artikel 30 bis 36 ist noch nicht möglich.

Anfang 1983 wurde in der CEPT eine neue Empfehlung zum CB-Funk erörtert. Es steht zu hoffen, daß diese Empfehlung im Laufe dieses Jahres förmlich verabschiedet wird. Die Kommission hofft, sich bei ihrem Tätigwerden auf dieses neue Dokument stützen zu können.

Die Kommission beabsichtigt, in der Zwischenzeit unabhängig von der Empfehlung der CEPT sich der spezifischeren Frage der Schwierigkeiten bei der Grenzüberschreitung in mit CB-Geräten ausgestatteten Fahrzeugen anzunehmen.

Sie vertritt die Auffassung, daß einige der bei solchen Gelegenheiten lediglich aufgrund des Besitzes nicht vorschriftsmäßiger Geräte auferlegten Bußen sich nicht mit den Artikeln 30 bis 36 begründen lassen und wird gegebenenfalls Verstoßverfahren einleiten. Die Mitgliedstaaten werden über diese Schlußfolgerungen unterrichtet und aufgefordert werden, die erforderlichen Maßnahmen zur Aufhebung der rechtswidrigen Praktiken zu treffen.

Diese Ausgangsmaßnahme soll in erster Linie bewirken, daß die Menschen innerhalb der Gemeinschaft frei reisen können, ohne die CB-Geräte aus ihren Wagen ausbauen zu müssen. Eine weitere Wirkung soll sein, daß in den meisten Fällen sichergestellt wird, daß die in einem Mitgliedsland zugelassenen Geräte faktisch auch in anderen Mitgliedsländern benutzt werden dürfen — was allerdings im Falle des Vereinigten Königreichs kaum möglich sein dürfte. Die Dinge liegen so, daß hier nur entweder die endgültige Entscheidung in der Streitfrage über die Artikel 30 bis 36 oder eine erfolgreiche

Initiative der Kommission auf der Grundlage der geplanten neuen Empfehlung der CEPT Abhilfe schaffen kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1966/82

von Herrn Protogene Veronesi (COM — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1983)

Betrifft: GFS — Ispra — Beziehungen zum Europäischen Parlament

Die Direktion der Forschungsanstalten Ispra der GFS hat am 24. 11. 1982 eine von G. R. Bishop unterzeichnete Dienstanweisung Nr. LS/NS/12/82 über die „Beziehungen zum Europäischen Parlament“ herausgegeben, mit der dem Personal der Forschungsanstalten mitgeteilt wird, daß „über jeden Kontakt oder jedes Treffen zwischen den Beamten und Bediensteten und den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ein Protokoll zu führen ist, das dem Direktor der Forschungsstelle, Herrn T. A. Dinkespiler, zu übermitteln“ ist.

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine solche Bestimmung
 - a) die Würde der Abgeordneten des Europäischen Parlaments und vor allem die Pflichten im Zusammenhang mit dem von den Bürgern der Gemeinschaft erteilten Mandat verletzt,
 - b) die politische Informationsfreiheit verletzt, die auch einen direkten Austausch zwischen Abgeordneten, Beamten und Bediensteten der Forschungsanstalten voraussetzt?
2. Wird die Kommission die Dienstanweisung, die unter anderem bei der Öffentlichkeit dazu führen könnte, die verschiedensten — nicht immer beruhigenden — Hypothesen über die Aufgaben und die Tätigkeit der GFS aufzustellen, als bald zurücknehmen?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(16. März 1983)

Die vom Herrn Abgeordneten erwähnte Dienstanweisung dient lediglich als Gedächtnisstütze für die Koordinierungsvorschriften in den Kommissionsdienststellen.

Erst mit Hilfe einer solchen dienstlichen Koordinierung werden Gespräche über aktuelle dienstliche Fragen zwischen einem Beamten der Kommission

und einem Mitglied des Europäischen Parlaments für beide Organe wertvoll.

Die Kommission bedauert, daß der Herr Abgeordnete diese Unterlage im falschen Sinne aufgenommen hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1967/82

von Frau Vera Squarcialupi (COM - I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1983)

Betrifft: Vorbeugende Maßnahmen gegen das Cooley-Syndrom (Mittelmeeranämie)

Man schätzt, daß es in der Welt über 180 Mill. Träger des auch unter der Bezeichnung Thalassämie oder Mittelmeeranämie bekannten Cooley-Syndroms gibt und daß jährlich 100 000 Kinder mit dieser Krankheit geboren werden. Allein in Europa schätzt man die Zahl der Träger auf fast 5 Mill. und die der Geburten von Kindern mit Mittelmeeranämie auf rund 2 500, die sich fast alle auf Italien und Griechenland konzentrieren.

Diese Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation zu den am intensivsten zu bekämpfenden Krankheiten gerechnet wird, — führt zu erheblichen Veränderungen an zahlreichen Organen des Patienten, zerstört die natürlichen Abwehrkräfte und führt bald zum Tode.

Die einzige konkrete Möglichkeit gegen diese schwere Krankheit ist die Prophylaxe und insbesondere die pränatale Diagnose, vor allem, wenn die Eltern Träger der Mittelmeeranämie sind.

Die pränatale Diagnose hat bereits ermutigende Ergebnisse erbracht. In Großbritannien, wo sie seit 5 Jahren praktiziert wird, sind die Geburten von an Thalassämie erkrankten Kindern um 80 %, auf Sardinien um 60 %, in Griechenland um 50 % und auf Zypern um 77 % zurückgegangen.

Hält es die Kommission zur Bekämpfung dieser Krankheit nicht für nützlich:

- a) auf Gemeinschaftsebene eine entschlossene Aufklärungskampagne insbesondere bei jungen Paaren zu organisieren, durch die die voreheliche Untersuchung gefördert oder zur Pflicht gemacht wird,
- b) die Forschungen auf diesem Gebiet sowohl in bezug auf die vorbeugenden Maßnahmen als auch über die wirksamsten und kostengünstigsten Behandlungsmethoden zu koordinieren?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(16. März 1983)

Die Kommission ist sich der Bedeutung des von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Problems bewußt. Die Kommission wird gerade aus diesem Grunde — ab Juli 1983 — eine Koordinierung der wichtigsten von den Mitgliedstaaten in diesem besonderen Forschungsbereich durchgeführten Tätigkeiten herbeiführen. Diese Koordinierung wird im Rahmen des sektoralen Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen (1982 - 1984) gewährleistet.

In Anhang I des Ratsbeschlusses 82/616/EWG⁽¹⁾ über obiges Programm wird auf dem Forschungsgebiet „Prä-, peri- und postnatale Fürsorge“ das Screening von Hämoglobinopathien durch standardisierte Techniken oder die Weiterentwicklung bestehender Untersuchungsmethoden sowie Untersuchungen über Frühdiagnose und Behandlung erwähnt.

Andere Prioritäten auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens zum einen und die Beschränkung der Haushaltsmittel zum anderen gestatten es der Kommission jedoch nicht, eine Aufklärungskampagne über voreheliche Untersuchungen auf Gemeinschaftsebene ins Auge zu fassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1982, S. 12.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1970/82

von Herrn Yves Galland (L - F)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1983)

Betrifft: Die PLO und die Anerkennung Israels

Aus einer bei den Vereinten Nationen am 29. November 1982 veröffentlichten Erklärung geht hervor, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Selbstbestimmung des palästinensischen Volkes ebenso unterstützten wie das Existenzrecht Israels und die gegenseitige Anerkennung aller beteiligten Parteien.

Ist es nun aber nicht verwunderlich, daß am selben Tag, nämlich am Montag, den 29. November, der PLO-Vertreter in Frankreich, Herr Ibrahim Souss, anläßlich eines Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk bekräftigte, daß die PLO „Israel niemals anerkennen wird“?

Hat Europa angesichts dieser offiziellen Erklärung reagiert, und ist der Rat der Ansicht, daß die Euro-

päische Gemeinschaft an der gleichen Haltung in der Nahost-Frage festhalten soll?

Antwort der im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammen tretenden Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

(6. April 1983)

Die Zehn sind entsprechend der Erklärung des Europäischen Rates vom 13. Juni 1980 in Venedig sowie späterer Erklärungen der Auffassung, daß eine umfassende, gerechte und dauerhafte Friedensregelung im Nahen Osten auf folgenden Grundsätzen ruhen sollte:

- Existenzrecht und Recht auf Sicherheit aller Staaten der Region, einschließlich Israels,
- Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen sowie
- gegenseitige Anerkennung aller betroffenen Personen.

Die Zehn sind nicht der Ansicht, daß Erklärungen seitens der einen oder der anderen Partei, in denen diese Grundsätze zurückgewiesen werden, ihre Gültigkeit berührt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1973/82

von Herrn Horst Seefeld (S – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1983)

Betrifft: Landekarten

Auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1808/81 (1) hat die Kommission erklärt, sie werde gegen Frankreich und Italien das Verfahren nach Artikel 169 EWGV einleiten.

Was ist seitdem geschehen?

Wie ist der jetzige Sachstand?

(1) ABl. Nr. C 118 vom 10. 5. 1982, S. 22.

Antwort von Herrn Narjes im Namen der Kommission

(15. März 1983)

Auf Ersuchen der Kommission haben Frankreich und Italien seit Ende des vergangenen Jahres die

Landekarten abgeschafft. Die gegen diese beiden Staaten laufenden Vertragsverletzungsverfahren sind daraufhin eingestellt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1987/82

von Frau Anne-Marie Lizin (S – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

Betrifft: Zusammenarbeit mit Zaire

Die Kommission handelt gegenwärtig mit Zaire ein Abkommen über Bergbauerzeugnisse aus.

Kann uns die Kommission folgendes mitteilen:

1. Auf welche Rohstoffe und welche Mengen bezieht sich das Abkommen?
2. Welche Nationalität haben die beteiligten Unternehmen?
3. Welche Forderungen stellt Zaire bei den Verhandlungen?
4. Zu welchen Punkten gibt es Meinungsunterschiede zwischen der Kommission und Zaire?

Antwort von Herrn Pisani im Namen der Kommission

(22. Februar 1983)

1. Zaire erzeugt jährlich 470 000 t Kupfer und 15 000 t Kobalt. Angesichts der großen Schwierigkeiten in diesen beiden Bereichen in den Jahren 1980 und 1981 hat Zaire eine Intervention des Sysmin beantragt.

2. Die zu 100 % vom Staat Zaire kontrollierte Gesellschaft Gecamines liefert den größten Teil der Kupferproduktion und die gesamte Kobaltproduktion des Landes. In Zaire ist die Kobaltproduktion geologisch an die Kupferproduktion gebunden.

3. und 4. Zaire, das seit Mitte der siebziger Jahre einen Expansionsplan verwirklicht, hielt es für dringender, seine gesamten Anstrengungen auf die Beibehaltung der bestehenden Kapazität zu konzentrieren. Da die damit verbundenen Kosten 500 Millionen US-Dollar erfordern, von denen 300 im Ausland beschafft werden sollen, hat Zaire beantragt, daß die Gemeinschaft einen möglichst großen Teil der Auslandsfinanzierung übernimmt.

Die Intervention des Sysmin belief sich für die Jahre 1980—1981 auf 40 Millionen ECU auf der Basis einer einvernehmlichen Feststellung von Januar 1982 zwischen Zaire und der Gemeinschaft, in der

der vorrangige Charakter der Wahrung der Produktionsmittel bei der Verwendung der Industrieerlöse hervorgehoben wurde. In diesem Sinne wurden die Steuersonderregelung und die Vermarktungsregelung für diese Industrie geändert, um die wirtschaftliche Rentabilität der Produktion nicht zu gefährden. Dementsprechend wurden die „Ausgangsabgaben“ abgeschafft, bei denen es sich um indirekte Steuern handelte, die unabhängig von der Situation der Industrie erhoben wurden und daher dem zyklischen Charakter der Bergbautätigkeit nicht entsprachen. Auf diese Weise konnte auch die Transparenz der Vermarktung erhöht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1995/82

von Herrn Andrew Pearce (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

Betrifft: Personal der Kommission

Unter Bezugnahme auf die Antwort der Kommission auf meine Anfrage Nr. 1114/82⁽¹⁾ wird sie gefragt, ob sie nicht der Ansicht ist, daß die Tatsache, daß fünf Dienstposten auf Generaldirektorebene und drei Dienstposten auf Direktorebene von mehr als einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats besetzt waren, die Schlußfolgerung zuläßt, daß einige Mitgliedstaaten ein besonderes Recht darauf haben, einen ihrer Staatsangehörigen auf einem bestimmten Dienstposten zu sehen, was gegen Artikel 27 des Status verstößt; kann sie zusichern, daß Artikel 27 in Zukunft strikt angewendet wird, und wird sie das Parlament informieren, wenn eine der in ihrer Antwort auf die Frage Nr. 1114/82 genannten Generaldirektor- oder Direktorstellen in Zukunft wieder mit einer Person besetzt wird, die die gleiche Staatsangehörigkeit hat wie ihr Vorgänger?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 320 vom 6. 12. 1982, S. 21.

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(16. März 1983)

Es sei daran erinnert, daß die Anstellungsbehörde Beamte gemäß Artikel 7 des Status ausschließlich nach dienstlichen Gesichtspunkten und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit im Wege der Ernennung oder der Versetzung in eine Planstelle einweist. (Die Bestimmungen von Artikel 7 des Status finden analog auf die Bediensteten auf Zeit Anwendung.)

Andererseits wird in Artikel 27 des Status bestimmt, daß bei der Einstellung Beamte, die höchsten Ansprüchen genügen, auf möglichst breiter geographischer Grundlage ausgewählt werden und daß kein Dienstposten den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden darf.

Die mit der Sicherstellung einer möglichst breiten geographischen Grundlage bei der Einstellung von Beamten sehr hoher Besoldungsgruppen verbundenen Sachzwänge können dazu führen, daß bestimmte hohe Dienstposten bisweilen von Staatsangehörigen ein und desselben Mitgliedstaats besetzt werden (darauf wurde in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1114/82 hingewiesen). Im Gegensatz zu dem, was man nach der Lektüre der Anfrage des Herrn Abgeordneten annehmen könnte, heißt das aber keineswegs, daß einige Mitgliedstaaten einen gewissen Anspruch darauf hätten, daß bestimmte Dienstposten mit ihren Staatsangehörigen besetzt werden, oder daß die Bestimmungen von Artikel 27 des Statuts mißachtet worden wären.

Die Kommission mißt der strikten Anwendung des Statuts sehr große Bedeutung bei. Sie stellt fest, daß das Parlament durch die verschiedenen Ausgaben des Organisationsplans der Kommission über alle Ernennungen und personellen Veränderungen voll und ganz informiert wird.

Außerdem wird jede Ernennung eines Generaldirektors im monatlich erscheinenden Bulletin der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1996/82

von Herrn Andrew Pearce (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

Betrifft: Beihilfen an amerikanische Farmer

Welches Beweismaterial besitzt die Kommission bezüglich der Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln an amerikanische Farmer, auf wieviel beläuft sich die Gesamtsumme pro Jahr, und ist die Kommission bereit, detaillierte Informationen, die sie zu diesem Thema besitzt, zu veröffentlichen?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(16. März 1983)

Die amerikanische Bundesregierung stellt aus Haushaltsmitteln des Landwirtschaftsministeriums (USDA) direkte Einkommensbeihilfen für Land-

wirte zur Verfügung. Andere Bundesbehörden stellen indirekt öffentliche Mittel für die Landwirtschaft bereit, so die Umweltschutzagentur für die Wasserversorgung. Die einzelnen Bundesstaaten sehen in ihren eigenen Haushalten ebenfalls öffentliche Mittel für Landwirte vor, über die allerdings kaum Informationsmaterial vorliegt.

Der Haushalt des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums umfaßt Haushaltsposten, die ganz spezifisch zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen vorgesehen sind, z. B. der Etat der Commodity Credit Corporation (CCC), aus dem Darlehen an Landwirte, der Ankauf und die Lagerung von Produkten, Direktzahlungen usw. finanziert werden.

Die Ausgaben des CCC erreichten im Jahr 1982 einen Betrag von 12 000 Millionen US-Dollar und dürften 1983 ebenso hoch liegen. Das Haushaltsgesetz Nr. 480, das für unentgeltliche Zuwendungen verwendet wird, war für 1982 und 1983 mit mehr als 1 000 Millionen US-Dollar ausgestattet. Bis zu einem gewissen Grad sind auch die Mittel der anderen Haushaltsposten für die direkte Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen vorbehalten. Zur Größenordnung: Der Haushalt des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums belief sich 1982 auf insgesamt 31 500 Millionen US-Dollar und der Haushaltsvoranschlag für 1983 sieht erneut 31 500 Millionen US-Dollar vor.

Die Kommission hat nicht die Absicht, detaillierte Informationen über den Agrarhaushalt der Vereinigten Staaten zu veröffentlichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2024/82

von Herrn Michael Welsh (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

Betrifft: Beschäftigung im Dienstleistungsbereich

Die Financial Times vom 7. Januar 1983 spricht von einem Zusammenbruch der Beschäftigungslage in der Gemeinschaft und gliedert nach Bereichen auf. Die Zahlen für 1981 lauten wie folgt:

	(%)
Landwirtschaft:	7,2,
Industrie:	26,6,
Dienstleistungen:	56,0,
Andere Bereiche (einschl. Baugewerbe):	10,2.

1. Kann die Kommission die Richtigkeit dieser Zahlen bestätigen?
2. Kann sie angeben, welche Dienstleistungsbereiche zu den 56 % gehören, die auf die Beschäftigung in der Gemeinschaft entfallen, und ob sie einen Zusammenbruch der verschiedenen Bereiche voraussieht?

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission

(15. März 1983)

1. Nach den dem EUROSTAT von den einzelnen Ländern übermittelten Schätzungen verteilen sich die Erwerbstätigen auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche im Jahre 1981 wie folgt:

Landwirtschaft:	7,2 %
Produzierendes Gewerbe:	36,8 %
Dienstleistungen:	56,0 %.

Die Erwerbstätigen gliedern sich in abhängig Beschäftigte (einschließlich Soldaten), Selbständige und mithelfende Familienangehörige.

In bezug auf die Erwerbstätigen verfügt die Kommission über keine Aufschlüsselung nach „verarbeitendem Gewerbe“ und „sonstigen Industriebereichen (einschließlich Baugewerbe)“.

Diese Aufschlüsselung liegt nur für die abhängig Beschäftigten vor; ihr Anteil an den vom Herrn Abgeordneten genannten Wirtschaftsbereichen betrug 1981:

	(%)
Landwirtschaft	2,5,
Verarbeitendes Gewerbe (ISIC 3)	30,9,
Sonstige Industriebereiche (einschließlich Baugewerbe)	10,2,
Dienstleistungen	56,4.

2. Die Dienstleistungen umfassen Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Reparaturgewerbe, Transport, Lagerhaltung, Kommunikationsmittel, Banken, Versicherungen, Immobiliengeschäfte, Dienstleistungen für Unternehmen und für die Gemeinschaft, Sozialdienste und persönliche Dienste.

Die Aufgliederung der abhängig Beschäftigten nach den verschiedenen Dienstleistungsbereichen besteht für eine Reihe von Mitgliedstaaten, allerdings nicht für die Gemeinschaft insgesamt. Die verfügbaren Angaben werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments unmittelbar zugeleitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2026/82

von Frau Joyce Quin (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

Betrifft: Maßnahmen der französischen Regierung zur Unterstützung der Fischereiiindustrie

In Zusammenhang mit der ergänzenden Antwort

von Herrn Narjes auf die schriftliche Anfrage Nr. 1143/80⁽¹⁾ von Herrn Kirk möchte ich wissen, ob die Kommission genauere Einzelheiten zu „mehreren französischen Maßnahmen“ nennen kann, zu denen sie nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags ein Prüfungsverfahren eingeleitet hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 245 vom 20. 9. 1982, S. 1.

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(15. März 1983)

Zur Beantwortung der Frage sei die Frau Abgeordnete auf das Bulletin der Europäischen Gemeinschaften verwiesen, in dem die Kommission allmonatlich alle ihr mitgeteilten Beihilfevorhaben nebst ihren Bemerkungen veröffentlicht.

Eine Beschreibung der französischen Maßnahmen, die die Kommission derzeit im Rahmen von Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags prüft, ist in den Bulletin-Nrn. 7/8—1980, Ziffern 2.1.108, 2—1982, Ziffer 2.1.85 und 6—1982, Ziffer 2.1.141, zu finden. Mitteilungen zu diesen Maßnahmen sind auch in den Amtsblättern Nrn. C 8 vom 14. Januar 1982, C 57 vom 5. März 1982 und C 159 vom 24. Juni 1982 veröffentlicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2027/82

von Frau Winifred Ewing (DEP – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

Betrifft: Unterstützung der Tropenmedizin durch die Gemeinschaft

Kann die Kommission Einzelheiten über eine finanzielle Unterstützung der Tätigkeit von Schulen für Tropenmedizin oder ähnlichen Instituten geben, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten für Forschung, Unterstützung der Entwicklungsländer und Fortbildungskurse für Studenten, die aus Entwicklungsländern stammen oder dort arbeiten wollen, vorgeschlagen oder gewährt wird?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(16. März 1983)

Das Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (1983—1986)⁽¹⁾ umfaßt den Bereich „Tropenmedizin“. Für diesen Bereich wur-

den zehn Mill. ECU (von 40 Mill. ECU für das Gesamtprogramm) bereitgestellt, um einen Teil der Kosten der einschlägigen Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten sowohl von Mitgliedstaaten als auch von Entwicklungsländern zu decken, die im Rahmen von Verträgen zwischen den an dem Programm beteiligten Instituten und der Kommission durchgeführt werden.

Eine Ausschreibung für die Einreichung von Forschungsvorschlägen wird zur Zeit ausgearbeitet und soll Anfang April 1983 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden. Vorschläge, die zu Forschungsverträgen führen, werden in der jährlich aufgestellten Liste sämtlicher aus dem Forschungshaushalt finanzierten Verträge aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2033/82

von Frau Vera Squarcialupi (COM – I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

Betrifft: Drogenbekämpfung

Kann die Kommission ein Jahr nach der Annahme der Entschließung zur Drogenbekämpfung durch das Parlament und angesichts des ständigen Anwachsens dieses Phänomens und der zunehmenden Todesfälle in vielen Ländern der Gemeinschaft mitteilen, welche Initiativen sie bisher ergriffen hat, um den Hinweisen des Europäischen Parlaments Folge zu leisten?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(18. März 1983)

Die Initiativen, welche die Kommission auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs ergriffen hat, zielen u. a. darauf ab, qualitativ und quantitativ besser zu erfassen, welche Informationen in den Mitgliedstaaten über die Entwicklung der Drogenszene, die Art der präventiven und therapeutischen Maßnahmen sowie die auf diesem Gebiet tätigen Stellen zur Verfügung stehen. Die Kommission hat zweierlei Arbeiten eingeleitet: erstens eine soeben abgeschlossene Pilotstudie über diese Informationen, worüber die Dienststellen der Kommission eine Zusammenfassung erstellen, die bei ihrer Veröffentlichung der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments zugeleitet wird, und zweitens eine zur Zeit laufende Erhe-

bung, in deren Rahmen eine vergleichende Untersuchung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und eine Bewertung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Interventionsinstrumente durchgeführt wird.

Auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs hält die Kommission engen Kontakt mit anderen einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere mit der WHO — mit der in der 2. Jahreshälfte 1983 ein gemeinsames Seminar über die derzeitigen Rauschgiftprobleme veranstaltet wird — sowie mit dem Europarat (Pompidou-Gruppe).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2057/82
von Herrn Pierre-Bernard Cousté (DEP — F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (28. Januar 1983)

Betrifft: Anleihen im Rahmen des NGI

In ihrer Antwort auf meine Anfrage Nr. 572/82 ⁽¹⁾ teilt die Kommission mit: „Die Kommission war nichtsdestoweniger stets darauf bedacht, der Kontinuität der Tätigkeit des NGI Vorrang einzuräumen. Dies hat sie ... veranlaßt, den Ermächtigungsbeschluß — selbst für eine auf 1 Milliarde ECU plafonidierte Anleiheaufnahme — zu begrüßen ...“

Kann die Kommission Näheres über die betreffende Anleihe mitteilen: genauer Betrag, Bedingungen, Kreditgeber usw.?

(1) ABl. Nr. C 232 vom 6. 9. 1982, S. 14.

Antwort von Herrn Ortoli
im Namen der Kommission

(22. März 1983)

Die Entscheidungen des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Anleihen im Namen der EWG sind Grundsatzermächtigungen, welche die Aufnahme einer oder mehrerer Anleihen bis zum genehmigten Höchstbetrag erlauben. In jedem Einzelfall hat die Kommission bisher aufgrund jeder Entscheidung mehrere Anleihen aufgenommen.

Der Herr Abgeordnete wird hinsichtlich der Einzelheiten der bis Dezember 1981 durchgeführten Maßnahmen auf den Bericht verwiesen, den die Kommission unter dem Titel „Bericht über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft“ jedes Jahr dem Parlament zuleitet ⁽¹⁾.

Die im Jahre 1982 durchgeführten Anleihetätigkeiten sind in dem Bericht enthalten, der 1983 übermittelt wird; nachstehend wird eine Zusammenfassung hierüber gegeben.

Devisen und Betrag	Nominalzinssatz	Laufzeit in Jahren	Art: Öffentliche Zeichnung/ Privatanleihe
bfrs 1 000 000 000	15,25 %	12	öffentlich
DM 200 000 000	9,75 %	12	öffentlich
Yen 20 000 000 000	8,00 %	10	öffentlich
DM 18 300 000	9,12 %	15	privat
hfl 60 000 000	11,25 %	10	privat
hfl 150 000 000	10,50 %	12	öffentlich
SF 100 000 000	6,25 %	10	öffentlich
DM 34 250 000	8,50 %	7	privat
DM 200 000 000	7,75 %	12	öffentlich
bfrs 3 000 000 000	13,25 %	8	öffentlich
hfl 75 000 000	8,78 %	10	privat
hfl 75 000 000	9,00 %	15	privat
US-Dollar 200 000 000	11,50 %	12	öffentlich

(1) Bericht für 1979 KOM(81) 8 endg.
 Bericht für 1980 KOM(81) 419 endg.
 Bericht für 1981 KOM(82) 466 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2061/82
von Frau Yvonne Théobald-Paoli (S – F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(28. Januar 1983)

Betrifft: Bau des größten Gezeitenkraftwerks der Welt in der UdSSR — Vergleich mit dem in Betrieb befindlichen französischen Modell

Informationen zufolge, die in den Westen gelangt sind, wird die UdSSR auf Kamtschatka ein Gezeitenkraftwerk bauen, das das größte der Welt sein wird.

Liegen der Kommission nähere Informationen zu folgenden Punkten vor:

1. die von der Sowjetunion beim Bau dieses Kraftwerks angewandten Techniken;
2. den von den Sowjets einerseits und den internationalen Sachverständigen andererseits erwarteten Rentabilitätsgrad des Projekts;
3. eventuelle Ähnlichkeiten des Projekts mit dem in Frankreich betriebenen Kraftwerk unter technischen und Rentabilitätsaspekten?

Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission

(9. März 1983)

Die Kommission verfügt nur über sehr wenige Informationen über das Gezeitenkraftwerk, das von dem Institut Hydro-Projekt für die Penschina-Bucht im Ochotskischen Meer zwischen der Halbinsel Kamtschatka und dem Festland der UdSSR geplant wird, und sie weiß nichts von einem eventuell gefaßten Beschluß, das Projekt zu realisieren. Über die Wirtschaftlichkeit liegen ihr keinerlei Daten vor.

Bei dem Projekt soll es sich um neuartige Rohrturbinen handeln, die in Kastenform angeordnet sind. Rohrturbinen herkömmlichen Typs finden überall auf der Welt und in der Gemeinschaft in Wasserkraftwerken Verwendung.

Die Planer beschäftigen sich heute mit drei Projekten unterschiedlicher Größe. In nachstehender Übersicht werden die wesentlichen Merkmale der drei Varianten mit den Daten der in der Gemeinschaft in Entwicklung befindlichen Vorhaben und mit den Kenndaten des Gezeitenkraftwerks von La Rance in Frankreich verglichen.

Vorhaben	Fläche des Sammelbeckens km ²	Länge des Dammes km ²	Installierte elektrische Leistung MW	Jährliche Produktionskapazität GWh
Penschina 1	19 000	72	100 000	300 000
Penschina 2	6 320	31	35 000	100 000
Penschina 3 (UdSSR)	200		1 000	3 000
Savern (Vereinigtes Königreich)	540	14	7 200	13 000
Chausey (Frankreich)	800	32	10 000	24 000
Kraftwerk La Rance (Frankreich)	22	0,7	240	500

Die Stromgewinnung aus einem Gezeitenkraftwerk mit einem einzigen Becken verläuft schubweise, weil Betriebszeiten und Leistung jeden Tag mit den Gezeiten wechseln. Während der täglichen Ausfallzeit müssen andere Kraftwerke die entsprechende Energie ans Netz liefern. Diese Eigenart der Gezeitenkraftwerke bildet ein ernstes Hindernis für deren wirtschaftlichen Einsatz als Stromlieferanten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2083/82**von Herrn Andrew Pearce (ED – GB)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(1. Februar 1983)***Betrifft:** Mehrwertsteuer

Welche Schritte hat die Kommission seit dem 30. Juli 1982 unternommen, um die Anwendung der Mehrwertsteuer auf den Eintrittspreis für Zoos zu harmonisieren, und wann wird eine solche Harmonisierung in Kraft treten?

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission***(15. März 1983)*

Die Kommission ist der von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Frage nachgegangen und zu der Auffassung gelangt, daß die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hohe Mehrwertsteuerbelastung der Eintrittskarten zoologischer Gärten wohl kaum Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten verursacht.

In Anbetracht des Umstands, daß die Kommission ihre Prioritäten in Bereichen setzt, wo Unterschiede bei der Anwendung der Mehrwertsteuer unmittelbar auf den innergemeinschaftlichen Handel durchschlagen, dürfte die von dem Herrn Abgeordneten angestrebte Harmonisierung somit nicht übermäßig dringlich sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2099/82**von Herrn Rolf Linkohr (S – D)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(7. Februar 1983)***Betrifft:** EG-Subventionen für Milcherzeugergemeinschaften

Die Südmilch AG Stuttgart, ein Molkereiunternehmen in Süddeutschland, hat vor Jahren die Milcherzeugergemeinschaft Schwäbisch Gmünd-West gegründet, wofür sie Mittel aus der EG-Kasse erhielt. Die Mitglieder dieser Milcherzeugergemeinschaft haben aber im vergangenen Jahr beschlossen, von der Südmilch wegzugehen und in Zukunft die Molkerei Hohenlohe in Schwäbisch Hall zu beliefern.

1. Kann die Kommission mitteilen, wie hoch die Beihilfe an die Südmilch AG war?
2. Wäre es nicht recht und billig, wenn die Südmilch AG ihre Mittel zurückzahlen müßte, nachdem der Zweck der Beihilfe nicht mehr erfüllt ist?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission***(18. März 1983)*

An die Südmilch AG sind keine gemeinschaftlichen Beihilfen für die Gründung einer Milcherzeugergemeinschaft gezahlt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2102/82**von Frau Anne-Marie Lizin (S – B)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(7. Februar 1983)***Betrifft:** Abschaffung der Kumulierung von Altersruhegeld und Hinterbliebenenrente für belgische Beamtenwitwen

Ist der Beschluß der belgischen Regierung, für Beamtenwitwen die Kumulierung von eigener Rente und Hinterbliebenenrente ab 1. Juli 1982 abzuschaffen, nach Ansicht der Kommission mit dem Geist der dritten europäischen Richtlinie über gleiche Behandlung im Bereich der sozialen Sicherheit vereinbar?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission***(16. März 1983)*

Eine Diskriminierung läge vor, wenn die den Frauen untersagte Kumulierung von Leistungen den Männern gestattet wäre.

Im vorliegenden Fall ist eine Kumulierung im Falle der Männer deshalb ausgeschlossen, weil sie nach dem belgischen System keine Hinterbliebenenrente erhalten. Die Kommission weist informationshalber darauf hin, daß die Hinterbliebenenrenten nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 79/7/EWG fallen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2106/82**von Frau Anne-Marie Lizin (S – B)****an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten***(7. Februar 1983)***Betrifft:** Erklärungen des belgischen Botschafters Talemans in Moskau

Erwägen die Gremien der Politischen Zusammenarbeit in Anbetracht dessen, daß sie nun auch Sicherheitsfragen als in ihren Zuständigkeitsbereich fal-

lend betrachten, eine Harmonisierung der Stellungnahmen, die die Botschafter der Zehn in Moskau abgeben?

Wenn dies der Fall ist, gab es dann auch eine spezielle Koordinierung in bezug auf die Vorschläge von Andropov für die Genfer Verhandlungen?

Hält die Politische Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang die Erklärungen des Botschafters Taelemans nach seiner Unterredung mit Herrn Gromyko in Moskau für angemessen und zweckdienlich?

Antwort

der im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

(6. April 1983)

Wenngleich die Zehn sich mit gewissen wichtigen außenpolitischen Fragen befassen, die die politischen Aspekte der Sicherheitsfragen betreffen, werden Angelegenheiten, die sich auf die Verteidigungsaspekte und die militärischen Aspekte der Sicherheitsfragen beziehen, nicht im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit erörtert.

Da Herr Taelemans die Erklärungen nach seiner Unterredung mit Herrn Gromyko nicht im Namen der Zehn, sondern in seiner Eigenschaft als Botschafter seines Landes in Moskau abgegeben hat, kann der Vorsitz hierzu nicht Stellung nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2111/82

von Herrn James Moorhouse (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Februar 1983)

Betrifft: Wettbewerb auf dem Gebiet der Luftfracht

In seiner Antwort auf die mündliche Anfrage (0-101/82) bemerkte das Kommissionsmitglied, daß diese so kurz wie möglich gehalten würde. Könnte er jetzt bitte weitere schriftliche Auskünfte über die Antworten vorlegen, die er von den Mitgliedstaaten bis zum 13. August 1982 erhielt?

Könnte er ferner Auskünfte über die an Fluggesellschaften gerichteten Schreiben vorlegen, die eine Anwendung von Absprachen über Kapazitätsaufteilung und anderer Handelsvereinbarungen betreffen, welche vermutlich Verletzungen des Wettbewerbsrechts darstellen würden?

Antwort von Herrn Andriessen im Namen der Kommission

(16. März 1983)

Zu den Äußerungen in der Debatte vom Dezember 1982 über den Luftverkehr, die das von Regierungen und Fluggesellschaften angewandte System zur Festsetzung der Flugpreise in der Gemeinschaft betrafen ⁽¹⁾, hat die Kommission nichts Neues hinzuzufügen.

Wie die Kommission damals erwähnte, hat ihre Untersuchung des Tariffestsetzungsverfahrens noch zu keinen schlüssigen Ergebnissen geführt; weitere Ermittlungen könnten sich als erforderlich erweisen, damit genau festgestellt werden kann, welche Rolle hierbei von den Regierungen und den Fluggesellschaften gespielt wird. Weitere Angaben wären verfrüht und könnten zu falschen Vermutungen führen.

Der vom Herrn Abgeordneten erwähnte Fragenkatalog, der den Fluggesellschaften übermittelt wurde, sollte es ermöglichen, Informationen über ihre Kooperationsvereinbarungen — darunter auch Kapazitätsaufteilungen — sowie über verschiedene andere Punkte zusammenzutragen, in denen offenbar gemeinsam vorgegangen wird. Von den 74 Fluggesellschaften, an die entsprechende Schreiben verschickt wurden, haben die meisten schriftlich geantwortet. Viele der Antworten erleichtern die Untersuchung der Kommission, die noch nicht abgeschlossen ist ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Vgl. Beratungen des Europäischen Parlaments zum Thema „Flugverkehr“ vom 16./17. Dezember 1982, Anhang zum ABl. Nr. 1-292.

⁽²⁾ Vgl. Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 11-692/81 von Lord Bethell, Anhang zum ABl. Nr. 1-280.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2121/82

von Herrn Leonidas Kyrkos (KOM – GR)

an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der
politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(7. Februar 1983)

Betrifft: Piraterie auf Schiffen der Gemeinschaft vor der Küste Nigerias

Könnten die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit tagenden Außenminister mir mitteilen, was sie zu tun gedenken, um der untragbaren Situation, daß auf Schiffen der Gemeinschaft vor der nigerianischen Küste Piraterie betrieben wird, ein Ende zu setzen?

**Antwort der im Rahmen der politischen
Zusammenarbeit zusammentretenden Minister für
auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten der
Europäischen Gemeinschaft**

(6. April 1983)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben den nigerianischen Behörden wegen des Problems der bewaffneten Angriffe auf Handelsschiffe mehrfach Vorhaltungen gemacht, zuletzt am 8. Februar 1983.

Infolge früherer Schritte der nigerianischen Behörden schien die Zahl der Angriffe, insbesondere im inneren Hafenbereich von Lagos, eine Zeitlang zurückzugehen. In den vergangenen Monaten haben jedoch Schiffseigner aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft über neuerliche bewaffnete Angriffe, insbesondere im äußeren Hafenbereich, berichtet. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind wegen dieser Berichte besorgt und haben die nigerianischen Behörden dringend ersucht, die Angelegenheit erneut zu prüfen und die Schutzmaßnahmen zu verstärken, damit in allen Bereichen des Hafens von Lagos die Sicherheit gewährleistet ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2125/82

von Frau Else Hammerich (CDI – DK)

**an die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit
zusammentretenden Außenminister der zehn
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

(7. Februar 1983)

Betrifft: Abweichende Stimmabgabe in den Vereinten Nationen

Als Anlage übermittle ich Ihnen eine der Zeitschrift „Economist“ vom 4. – 10. Dezember 1982 entnommene graphische Darstellung der abweichenden Stimmabgaben in den Vereinten Nationen im Jahre 1981.

Die Außenminister werden ersucht, diese Angaben für 1982 zu ergänzen.

**Antwort der im Rahmen der politischen
Zusammenarbeit zusammentretenden Minister für
auswärtige Angelegenheiten der zehn Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft**

(6. April 1983)

Im Verlaufe der 37. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurden die Konsultationen und die Koordinierung unter den zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bei allen Tagesordnungspunkten intensiv fortgesetzt.

Die Zehn nahmen einen gemeinsamen Standpunkt gegenüber 270 Entschlieungen (einschlielich der Konsense), also bei 72 % der Gesamtzahl der Entschlieungen, ein. Bei Entschlieungen, über die abgestimmt wurde, war die Stimmabgabe der Zehn in 41 % der Fälle übereinstimmend.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2138/82

von Sir Fred Warner (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1983)

Betrifft: Soforthilfe für Angola

Kann die Kommission im Zusammenhang mit ihrem schriftlichen Bericht an das Parlament vom 10. Januar 1983 über die Gewährung von Soforthilfemitteln in Höhe von 5 Millionen ECU zugunsten von „Flüchtlingen und Vertriebenen in Angola“ Auskunft zu folgenden Punkten geben?

1. Zu welchem Zeitpunkt wurde diese Zahlung bewilligt?
2. Wie hoch waren die Soforthilfeleistungen zugunsten dieser Flüchtlinge im Jahre 1982?
3. Welche Behörde oder Organisation ist Erstempfänger dieser Hilfeleistungen?
4. Wer übernimmt die Verteilung der Mittel?
5. Wie hoch ist der Prozentsatz der Empfänger, die aus Namibia stammen?

**Antwort von Herrn Pisani
im Namen der Kommission**

(18. März 1983)

1. Eine Zahlung von 2 600 000 ECU wurde am 15. November 1982 genehmigt; eine weitere Zahlung von 2 400 000 ECU am 9. Februar 1983, wobei der letztgenannte Betrag den für das IKRK bestimmten Mitteln entspricht, deren Zahlung auf Antrag dieser Organisation hatte ausgesetzt werden müssen.

2. Zuzüglich zu der genannten Hilfe waren 1982 bereits 300 000 ECU, insgesamt also 5 300 000 ECU, beschlossen worden, davon ein Drittel zugunsten namibischer Flüchtlinge.

3. Die Hilfemanahmen wurden von folgenden Organisationen durchgeführt:

— 300 000 ECU (Beschluf vom 12. 1. 1982)

Konsortium War on Want (Oxfam Belgien, Trocaire et Fonds für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe).

— 5 000 000 ECU (Beschlüsse vom 15. 1. 1982 und 9. 2. 1983)

	(ECU)
IKRK	2 400 000
UNHCR	1 800 000
CEBEMO	210 000
MEMISA	120 000
Caritas Neerlandica	20 000
Caritas Germanica	150 000
War on Want	175 000
Trocaire	20 000
Oxfam Belgien	20 000
Fonds für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe	20 000
Komitee Zuid Afrika	20 000
DAPP	45 000

4. Die obengenannten Organisationen sind mit der Lieferung der Waren und mit der Überwachung ihrer Verteilung beauftragt; diese wird von örtlichen Organisationen übernommen außer beim IKRK, das die Maßnahmen vollständig selbst ausführt.

5. Die Zahl der namibischen Flüchtlinge in Angola läßt sich auf 70 000 schätzen. Dies dürfte somit auch die Zahl der Namibier sein, die Empfänger der gemeinschaftlichen Soforthilfe sind.

Der Herr Abgeordnete sei daran erinnert, daß die Gemeinschaft diesen Bevölkerungsteilen auch Nahrungsmittelhilfe liefert, wie die Kommission bereits in ihren Antworten auf die schriftliche Anfragen Nrn. 1812/81 ⁽¹⁾ und 146/82 ⁽²⁾ mitgeteilt hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 118 vom 10. 5. 1982.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 14. 6. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2176/82

von Herrn Robert Jackson (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1983)

Betrifft: Demographie

Kann die Kommission den Anteil der über Sechzigjährigen an der weiblichen und männlichen Bevölkerung der Gemeinschaft nennen, und zwar

- für das letzte Jahr, für das Gesamtzahlen vorliegen, und
- im Jahre 1973?

Kann die Kommission schätzungsweise den voraussichtlichen Anteil der über Sechzigjährigen an der Bevölkerung der Gemeinschaft im Jahr 2000 angeben?

Antwort von Herrn Burke im Namen der Kommission

(15. März 1983)

Der Herr Abgeordnete kann die von ihm gewünschten Auskünfte der nachstehenden Übersicht entnehmen.

Prozentualer Anteil der über 60jährigen an der Gesamtbevölkerung — EUR 10

Jahr	Personen %	Männer %	Frauen %
1973	18,4	15,6	21,0
1980	18,2	15,2	21,2
2000	20,1	17,3	22,9

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2198/82

von Frau Yvonne Théobald-Paoli (S – F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1983)

Betrifft: Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Japan im Bildungsbereich

Kann die Kommission zum 31. Dezember 1982 eine Bilanz des gegenwärtigen Standes und der Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan im Bildungsbereich ziehen?

Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission

(21. März 1983)

Bisher hat sich die Kommission an keinen Kooperationsprogrammen im Bildungsbereich mit Japan beteiligt. Die Kommission kann sich jedoch über wichtige bildungspolitische Entwicklungen in Japan durch ihre Teilnahme an OECD-Tätigkeiten im Bildungsbereich auf dem laufenden halten. Was die Zukunftsaussichten anbelangt, so ist die Kommission insbesondere daran interessiert, zu prüfen, wie das japanische Bildungs- und Ausbildungssystem auf die Einführung der neuen Informationstechnologien in der Gesellschaft reagiert hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2199/82

von Frau Yvonne Théobald-Paoli (S – F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1983)

Betrifft: Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Japan im Energiebereich

Kann die Kommission zum 31. Dezember 1982 eine Bilanz des gegenwärtigen Standes und der Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan im Energiebereich, insbesondere im Bereich der Kernenergie und der regenerativen Energieträger, ziehen?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(9. März 1983)

Bisher besteht zwischen der Gemeinschaft und Japan im Energiebereich keine Zusammenarbeit im engeren Sinne.

Dagegen werden Probleme von gemeinsamem Interesse, wie die Prüfung der internationalen Lage auf dem Energiesektor und die Durchführung der energiepolitischen Maßnahmen in der Gemeinschaft und in Japan im Rahmen der halbjährlichen Konsultationen auf hoher Ebene zwischen der Kommission und den japanischen Behörden erörtert. Die Kommission beabsichtigt, diese Kontakte durch bilaterale Gespräche und bei multilateralen Treffen, beispielsweise im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur, zu pflegen und zu intensivieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2224/82

von Herrn André Damseaux (L – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1983)

Betrifft: Umstrukturierung der Stahlindustrie in der Gemeinschaft

Nach den Ergebnissen der Erhebung von 1982 über die Industrieinvestitionen in der EGKS dürfte die Produktionskapazität für Rohstahl in der Gemeinschaft 1985 auf insgesamt 187,6 Millionen Tonnen sinken.

Die Kommission jedoch gibt in ihren Allgemeinen Zielen „Stahl“ eine Jahreshöchstproduktion von 142,1 Millionen Tonnen an.

Welche Maßnahmen plant die Kommission, um angesichts der Tatsache, daß unter diesen Bedingungen der Auslastungsgrad deutlich ungenügend wäre, die Rentabilität der Produktionsanlagen zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(17. März 1983)

Die Erhebung von 1982 über die Industrieinvestitionen in der EGKS nennt tatsächlich für 1985 eine Rohstahlproduktionskapazität in der Gemeinschaft von 187,6 Millionen Tonnen. Diese Zahl kann ebensowenig wie die anderen in dieser Erhebung erfaßten Daten als genaue Vorstellung vom Stand der mengenmäßigen Umstrukturierung in der Stahlindustrie der Gemeinschaft angesehen werden, da sie namentlich das Niveau der Produktionskapazitäten widerspiegelt, das die Unternehmen Anfang 1982 vorgesehen hatten. Der seitdem beschlossene Kapazitätsabbau ist daher noch nicht berücksichtigt.

DIE RECHTSORDNUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Jean-Victor LOUIS

Die Europäischen Gemeinschaften sind nicht einfaches Diskussions- und Verhandlungsforum für Staaten. Ihr institutionelles Gefüge, das — verglichen mit den klassischen internationalen Organisationen — wesentlich komplexer und origineller ist, zeichnet sich durch eine umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit aus; in den meisten Fällen kann das auf diese Weise geschaffene Recht unmittelbar vor den innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden. Der Gerichtshof der drei Gemeinschaften hat einen von Jahr zu Jahr wachsenden Arbeitsanfall zu bewältigen, um den innerstaatlichen Gerichten die zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts notwendigen Entscheidungshilfen zu geben und Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen und einzelnen oder den Mitgliedstaaten zu entscheiden. Die Gemeinschaften stellen somit eine festgefügte einheitliche Rechtsordnung dar, die jeden Tag mehr in die wirtschaftliche und soziale Realität der Mitgliedstaaten Eingang findet, aber dennoch dem breiten Publikum weitgehend unbekannt ist.

Das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verlegte Werk „Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften“ aus der Feder von Jean-Victor Louis, Professor an der Freien Universität Brüssel, will den Leser in kurzer Zeit mit den wichtigsten Merkmalen dieser Konstruktion vertraut machen. Seine Sprache ist Nichtjuristen zugänglich; durch seine präzisen Informationen und seine kritische Betrachtungsweise stellt es aber auch für den Juristen eine nützliche Informationsquelle dar.

Jean-Victor Louis — Geboren am 10. Januar 1938 — Agregation für Völkerrecht an der Universität Brüssel (ULB) im Jahr 1969 — Ordentlicher Professor für Gemeinschaftsrecht an der ULB — Ehemaliger Leiter und Forschungsleiter des Institut d'Études européennes (ULB) — Herausgeber der „Cahiers de droit européen“ — Berater im Juristischen Dienst der Banque Nationale de Belgique — Verfasser von „Les règlements de la Communauté économique européenne“ und Mitverfasser von „Le droit de la Communauté économique européenne“ unter Federführung von Jacques Mégret (im Erscheinen).

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-1052-2

Katalognummer: CB-28-79-407-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Postfach 1003, L-2985 Luxemburg

DIE ZOLLUNION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Nikolaus VAULONT

Geleitwort von Étienne DAVIGNON

Vor die großen wirtschaftlichen Probleme der Gegenwart und ihre Auswirkungen auf den Bereich des Warenverkehrs gestellt, findet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre eigentliche Bedeutung in der Verwirklichung einer Reihe ihrer wichtigsten Politiken. Dies gilt für die gemeinsame Handels- und Entwicklungspolitik, die gemeinsame Agrarpolitik sowie die Politik der Schaffung eines echten Binnenmarkts, die alle in grundlegender Weise auf der Zollunion aufbauen.

Mit der Darstellung ihres Aufbaus und ihrer politischen Zielsetzungen, die unter der Überfülle technischer Regelungen nicht selten verborgen bleiben, soll das Räderwerk der Zollunion offengelegt und auf diese Weise einem breiteren Publikum der Einblick in eine der sichersten Grundlagen des Gemeinsamen Marktes ermöglicht werden.

Die vorliegende Abhandlung zeichnet die einzelnen Phasen ihrer Entstehung von 1958 an und lenkt zugleich die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine Reihe dynamischer Elemente, die künftig für die Entwicklung der Zollunion von Bedeutung sein können, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung eines von seiten der Bürger leichter feststellbaren freien Warenverkehrs im Innern der Gemeinschaft.

Nikolaus Vulont, geboren 1937, Dr. jur. (Universität Bonn), 1967 Eintritt in die Bundesfinanzverwaltung der Bundesrepublik Deutschland, seit 1971 Beamter der Kommission der EWG, derzeit als Assistent des Generaldirektors des Dienstes der Zollunion.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-1910-4

Katalognummer: CB-30-80-205-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg